

Informationen zur radiologischen Tätigkeit (Computertomographie)



Rechtsgrundlage:

QS-Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V vom 01.10.2020:
<http://www.kbv.de/media/sp/Strahlendiagnostik.pdf>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Weiterbildungsordnung schreibt den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der jeweiligen computertomographischen Diagnostik vor und wird durch Vorlage ausreichender Zeugnisse belegt (Logbuch, Facharztzeugnis)
oder
- ◆ Antragsteller hat durch ausreichende Zeugnisse nachzuweisen, dass er während eines bestimmten Zeitraums unter der Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes tätig gewesen ist:
- ◆ **Untersuchungen des Ganzkörpers:** eine mindestens **30-monatige** ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik **und** eine mindestens **10-monatige** ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie
oder
- ◆ **Untersuchungen des Schädels und des Spinalkanals:** eine mindestens **18-monatige** ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik **und** eine mindestens **4-monatige** ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie
und (obligatorisch)
- ◆ Nachweis der für Strahlenschutz erforderlichen **Fachkunde** (gem. § 47 der StrlSchV)
(Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz nicht ausreichend)

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 1 Nr.4 des StrlSchG in Fotokopie (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit)
oder
- ◆ Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde nach § 19 Abs. 1 des StrlSchG in Fotokopie
und
- ◆ Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung gemäß Anlage 1 Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung in Fotokopie (z.B. TÜV Prüfbericht)
- ◆ Wenn keine Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde vorliegt, erfolgt der Nachweis durch Vorlage der im Rahmen des Anzeigeverfahrens eingereichten Unterlagen und Ihrer Erklärung, dass eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG nicht erfolgt ist.
(Eine spätere Untersagung ist der KVBB unverzüglich mitzuteilen.)
- ◆ Nutzungsvertrag bei Gerätegemeinschaft

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich

-
- ◆ ggf. Kolloquium erforderlich, insbesondere dann, wenn Leistung nicht zwingender Bestandteil der Weiterbildung war

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 34310 bis 34360
EBM-GNR 34504 bis 34505

Antragsstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/computertomographie/computertomographie_antragsformular.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 529
Mail: qs@kvbb.de
Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam